

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 189/87

Verkündet am:
27. Oktober 1988
Walz
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Heinz G[REDACTED], Dr. G[REDACTED] und Gerd P[REDACTED],
S[REDACTED] Ring [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

den Verband Sozialer Wettbewerb e.V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden, den Kaufmann Louis P[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WII

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Piper, Dr. Erdmann, Dr. Teplitzky und Dr. Scholz-Hoppe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts vom 10. Juli 1987 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand

Die Beklagte, ein Warenhausunternehmen, warb für eine neue Kaufhausfiliale in Berlin mit dem nachfolgend wiedergegebenen Faltblatt, in dem sie auf verschiedene Abteilungen der neuen Filiale und u.a. auf den Frisiersalon "e[REDACTED]" hinwies:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In 5 Tagen ist es soweit:

Der neue



Ein Warenhaus im neuen Glanz moderner - schöner - attraktiver

Liebe Kundinnen,
liebe Kunden!

In 5 Tagen erwartet Sie ein vollkommen neues Herten -
moderner, schöner, attraktiver. Schon heute möchten wir
Ihnen zeigen, was Sie bei uns Neues erwartet.

Freundliche und fachgerechte Bedienung ist für uns
selbstverständlich wie die zahlreichen Service-Einrichtungen
unseres Hauses, die Ihnen das Einkaufen erleichtern.

Alle Mitarbeiter des neuen Herten freuen sich schon heute
auf Ihren Besuch.

Willkommen bei [REDACTED] im Einkaufszentrum [REDACTED]

Herten, wo Einkaufen Freude macht... bequemes Parken in unserem Parkhaus... kostenlos

miss

H

Verwöhnt auch
die anspruchsvollste Kundin mit
Chic und Charme. Wir führen
neben Top-Mode aus

Deutschland, Italien und Frankreich auch
Top-Marken wie Rosner, Dif oder Sorrel

HIGH
LIGHT

Die beiden superheißen
Mode-Shops für „Sie“
und „Ihn“. Für alle, die es
rockig, poppig und flippig
lieben.

FLASH
LIGHT

JEANS-SHOP

In unserem Jeans-Shop sind alle
aktuellen Farben vertreten.
Vorwiegend natürlich Blau. Blau in
allen Tönen und Größen. Ob knackig
oder weit, kurz oder lang. Wir führen
die bekannten Hersteller wie His,
Levis, Wrangler, Pioneer, Settler, Lois.
Alle garantieren mit ihrem guten
Namen für garantiert guten Sitz und
Qualität.

COMPUTER-SHOP

In der neuen [REDACTED]-Fachabteilung
finden Sie die neue Micro-Computer-
Welt. Wir führen Marken wie
DRAGON, ATARI, SINCLAIR, TEXAS
INSTRUMENTS, COMMODORE,
SCHNEIDER-Computer.

Diese Computer zeigen wir Ihnen auf Spiel- und
Programmierflächen. Gleich zum Ausprobieren.
Natürlich bieten wir eine Großauswahl an Soft-
ware, Peripheriegeräten, Literatur und Fachzeit-
schriften. Der Computer [REDACTED] ist gleichzeitig
ein Treffpunkt und Kommunikationszentrum.

Ihre Haare sind bei uns in den besten Händen. Essanelle heißt der große
Damen- und Herren-Frisiersalon. Freundliche Fachkräfte sind für Sie da.
Auch montags. Die ganze Woche - außer sonntags. Und wenn Sie es eilig
haben, rufen Sie die Nummer 4159060 an und vereinbaren Sie einen Termin.

RESTAURANT

Das Schönste am Einkaufen? - Unser neues zeitgemäßes
Restaurant. Verwöhnen Sie sich in gemütlicher Atmosphäre
am großen Frühstücksbuffet, an vielen schmackhaften warmen und kalten Speisen, am
verführerischen Kaffee- und Kuchenbuffet...
Sie können alles in Ruhe genießen. Das lästige Warten auf die Bedienung und auf das Bezahlen
entfällt. Guten Appetit.

REISEBÜRO

Reisen Sie in alle Welt mit unserem Reisebüro. Reisezeit ist
immer. Das Herten-Reisebüro erfüllt alle Wünsche - ob nah
oder fern. Das ganze Programm von Touropa, Schamow, Transeuropa, Hummel, Dr. Tigges,
Twen Tours, Air Tours kann gebucht werden. Herten Reisebüro - Bei uns gibt's immer Urlaub.

Die flotte Sohle von MR. MINIT

Wenn es darum geht, Schuhe zu
reparieren, Schlüssel herzustellen, mal eine Gravur auf Metall oder Plastik zu bringen oder
eine Schleifarbeit vorzunehmen - das auch noch dazu schnell, perfekt und freundlich -,
dann ist eben Mr. Minit der richtige Freund und Helfer in einer Person im Erdgeschoß.

KREDITABTEILUNG

Frau Ciupa gibt Ihnen gern Kredit und das
natürlich zu günstigen Bedingungen.
Natürlich sofortige Auszahlung bar auf die Hand. Bequeme Raten bis 36 Monate.
Zur Kontoeröffnung genügen Personalausweis und Einkommensnachweis. Sie sehen,
der Weg zu Frau Ciupa zahlt sich aus.

(Bereitgestellt von der ERGEE Gesellschaft für Einkaufsförderung.)

Mit mehr Leistung
in die Zukunft.



Bei dem Frisiersalon "e[REDACTED]" handelt es sich um eine Filiale der E[REDACTED] Frisiersalons GmbH, die diese innerhalb des Kaufhauses betreibt.

Der Kläger hält diese Werbung für irreführend, weil sie den falschen Eindruck erwecke, der Frisiersalon werde von der Beklagten, mit deren Namen das Publikum bestimmte Qualitätsvorstellungen verbinde, betrieben.

Das Landgericht hat die Unterlassungsklage des Klägers abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Unterlassung der oben wiedergegebenen Werbung verurteilt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Landgerichts. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die beanstandete Werbung verleite die angesprochenen Leser zu der unrichtigen Annahme, daß der Frisiersalon eine unselbständige Abteilung des betreffenden Kaufhauses sei. Dies sei eine Irreführung im Sinne von § 3 UWG, weil die Leser die Qualitätserwartung und die Wertschätzung, die sie den Kaufhäusern der Beklagten entgegenbrächten, auf den Frisiersalon übertrügen und dadurch zum Besuch des Salons veranlaßt würden.

II. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hat keinen Erfolg; denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß

die beanstandete Werbung gegen § 3 UWG verstoße, hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, daß die beanstandete Werbung die angesprochenen Leser zu der unrichtigen Annahme verleite, daß der Frisiersalon eine unselbstständige Abteilung des betreffenden Kaufhauses sei. Diese Feststellung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Auffassung der Revision durfte das Berufungsgericht sie aufgrund eigener Sachkunde treffen; denn sie betrifft einen Gegenstand des allgemeinen Bedarfs, und die Mitglieder des Berufungsgerichts gehören mit zu dem angesprochenen Personenkreis.

Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, daß, wie die Revision geltend macht, dem Publikum in immer weiterem Maße bekannt werde, daß es in Kaufhäusern Niederlassungen eigenständiger Unternehmen gebe. Diese Kenntnis veranlaßt das Publikum noch nicht, ohne einen klaren Anhaltspunkt von sich aus den Frisiersalon für ein solches eigenständiges Geschäft zu halten, zumal es bisher keine allgemein bekannte Praxis gibt, daß in Kaufhäusern eigenständige Friseurbetriebe tätig sind.

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß die Frage der Zugehörigkeit des Frisiersalons zu der Beklagten für die angesprochenen Verkehrskreise von Bedeutung für ihre Kundenentscheidung ist. Es hat hierzu festgestellt, daß es für einen erheblichen Teil der Kunden eine Rolle spiele, von welcher Rechtsperson ein Frisiersalon betrieben werde, da hiervon die Wertvorstellung, das Vertrauen und die Quali-

tätserwartungen hinsichtlich dieses Betriebes abhingen. Daher werde bei einem nicht unbeachtlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise der Entschluß, ob er die angebotenen Frisierleistungen in Anspruch nehmen solle, von der Frage, wer Inhaber des Frisiersalons ist, beeinflußt.

Diese Feststellungen, die das Berufungsgericht ebenfalls aus eigener Sachkunde treffen durfte, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Auffassung der Revision steht ihnen nicht entgegen, daß nach der Lebenserfahrung ein großer Teil der angesprochenen Verkehrskreise jeweils Stammkunde eines bestimmten Friseurs ist und die Friseurleistung unabhängig vom Betriebsinhaber als höchstpersönliche Leistung der sie bedienenden Fachkraft ansieht. Es verbleibt der nicht unerhebliche Teil der angesprochenen Leser, der keinen Stammfriseur hat oder diesen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Diese Interessenten können bei ihrer Entscheidung, einen neuen Friseurbetrieb auszuprobieren, zunächst von dem Umstand beeinflußt werden, daß sie dem Betriebsinhaber bestimmte allgemeine Qualitätserwartungen entgegenbringen. Sie werden daher in relevanter Weise irregeführt, wenn sie den in dem Kaufhaus der Beklagten betriebenen Frisiersalon in der Vorstellung aufsuchen, es handle sich um eine unselbstständige Kaufhausabteilung.

III. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

v. Gamm

Piper

Erdmann

Teplitzky

Scholz-Hoppe